

Förderung der Jugendarbeit durch Zuschüsse

§ 1

Zweck, leitender Grundsatz

Die Zuschüsse dienen der Förderung, Unterstützung und Absicherung der Jugendarbeit in Neustadt. Leitender Grundsatz ist daher:

Zuschüsse werden nicht als Anerkennungsgelder für Leistungen in der Jugendarbeit vergeben, sondern sind in Art und Umfang so festzusetzen, dass sie den genannten Zielen tatsächlich entsprechen.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen, Fördergrundsätze und Antragsverfahren

- (1) Zuwendungen werden nur für Projekte erteilt, die ein Antragsberechtigter nach Abs. 2 durchführt.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Jugendgemeinschaften, Jugendabteilungen von Vereinen und Jugendgruppen karitativer und sozialer Verbände und Kirchen, die mindestens 5 Mitglieder haben, über eine eigene Leitung verfügen und nicht verfassungsfeindliche, antidemokratische und jugendgefährdende Aktivitäten unterstützen.
- (3) Das Recht Anträge zu stellen ist nicht auf die Mitglieder des Jugendforums begrenzt.
- (4) Ziel der Förderung ist die Stärkung der Jugendarbeit im Gebiet der Großen Kreisstadt Neustadt bei Coburg. Gefördert werden deshalb nur Projekte bei denen Jugendliche teilnehmen, die ihren ersten Wohnsitz in Neustadt b. Coburg haben und/ oder das Projekt in Neustadt b. Coburg stattfindet und/ oder Vereine Antragsteller sind, deren Mitglieder überwiegend Einwohner der Stadt Neustadt b. Coburg sind.
- (5) Die Antragsteller haben die Gesamtfinanzierung ihrer Projekte selbst zu sichern. Gefördert werden nur tatsächlich entstandene Kosten. Bei allen Projekten sind vorrangig mögliche Förderungen der Europäischen Union, des Bundes, des Freistaats Bayern und des Landkreises auszuschöpfen. Die Zuschüsse werden in vollen Euro-Beträgen gewährt. Eine Doppelförderung aus verschiedenen Haushaltsstellen der Stadt Neustadt ist nicht möglich.

§ 3

Förderfähige Projekte

- (1) Förderfähige Projekte sind insbesondere
 - a) Jugendeinrichtungen und Ausstattung der Jugendarbeit
 - b) Hilfsmittel und Arbeitsmaterialien für die Jugendarbeit
 - c) Internationale Jugendarbeit, Jugendtreffen
 - d) Jugendfahrten/Jugendlager
 - e) Außerschulische Bildung
 - f) Jugendarbeit in Geselligkeit, Spiel und Sport
 - g) Besondere ProjekteDas Projekt muss sich deutlich von dem normalen Verbandsangebot abheben.
- (2) Nicht gefördert werden schulische Maßnahmen und Projekte, die überwiegend religiösen (z.B. Kommunion- und Konfirmandenfreizeiten), sportlichen (z. B. Wettkämpfe), parteipolitischen oder wissenschaftlichen Charakter haben.

§ 4

Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen, nicht zurückzahlbaren Zuschusses.
- (2) Es erfolgt eine reine Fehlbetragsförderung. Eine institutionelle Förderung findet nicht statt.

§ 5

Antrags- und Förderverfahren

- (1) Anträge auf Förderung sind schriftlich an das Jugendforum Neustadt b. Coburg zu richten. Sie sollen mindestens Angaben enthalten über:
 - den Bewilligungsempfänger
 - Gegenstand und Zielsetzung des Projektes
 - die Kosten des Projektes
 - den Finanzierungsplan
 - Erläuterungen über den Eigenanteil
 - ggf. projektbezogene Genehmigungen und Stellungnahmen
 - Art und Umfang der Durchführung
 - Beginn und Dauer des Projektes
 - identische oder teildentische Anträge bei anderen Förderinstitutionen.
- (2) Das Jugendforum entscheidet über die Zuschussgewährung im Rahmen dieser Richtlinien und der von der Stadt Neustadt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (4) Werden Zuschüsse zu Maßnahmen und Projekten nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Durchführung beantragt, so werden keine Zuschüsse gewährt.
- (5) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Abrechnung. Vorausbezuschussung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 6

Allgemeines zur Bewirtschaftung

- (1) Die Mittel dürfen nur entsprechend dem Projekt in Anspruch genommen werden. Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich.
- (2) Die erbrachten Eigenleistungen sind abzurechnen und entsprechend nachzuweisen.
- (3) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, dem Jugendforum oder seinem Beauftragten Auskünfte über den Stand des Projekts zu geben.
- (4) Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Förderbedingungen dem Projektverantwortlichen zur Kenntnis gebracht werden und von diesem eingehalten werden.

§ 7

Verwendungsnachweis

- (1) Nach Abschluss des geförderten Projektes ist dem Jugendforum ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem sich die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel ersehen lässt.
- (2) Falls es sich bei dem geförderten Projekt um eine Veranstaltung handelt, ist als Verwendungsnachweis eine Abrechnung der Veranstaltung mit Teilnehmerliste beizufügen. Die Teilnehmerliste muss die Teilnehmer mit Vornamen, Nachnamen, Adresse, Altersangabe sowie die Unterschrift des Teilnehmers aufweisen. Einzelbeträge sind anhand von Fotokopien nachzuweisen.

§ 8

Rückzahlung der Fördermittel

- (1) Das Jugendforum kann die Bewilligung des Zuschusses widerrufen und den gezahlten Zuschuss zurückfordern, wenn die Fördermittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden oder die Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.
- (2) Das Jugendforum behält sich vor, die Förderung eines Projekts aus einem vom Antragssteller zu vertretenden wichtigen Grund einzustellen. Einen wichtigen Grund stellt z.B. die Zahlungsunfähigkeit dar. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung eines Projektes wegfallen oder die Ziele des Projektes nicht erreichbar sind.

§ 9

Besondere Bestimmungen

- (1) Nicht bezuschusst werden können: Hand- und Spanndienste, vereins-, bzw. gruppenspezifisches Material, Kleidung, sowie die Wahrnehmung von Delegiertenmandaten innerhalb einer Jugendgruppe bzw. -organisation.
- (2) Kosten, die aus der Teilnahme von Mitgliedern Neustadter Jugendorganisationen an auswärtigen Seminaren zum Thema Jugendarbeit wie bspw. der Juleica-Schulung entstehen, können rückerstattet werden, wenn
 - die betreffende Jugendorganisation dem Jugendforum angehört;
 - der Veranstalter des Seminars der Jugendring, eine seiner Mitgliedsorganisationen oder ein anderer anerkannter Träger der Jugendarbeit ist;
 - ein Kurzbericht über Thema, Ablauf und Ergebnisse des Seminars vorgelegt wird;
 - der Eigenbeitrag des Teilnehmers (ohne einen möglichen Zuschuss durch das Jugendforum) mindestens € 20.-- beträgt.

Bezuschusst werden können höchstens drei Teilnehmer pro Seminar und Jugendgruppe bzw. -organisation.

- (3) Als internationale Jugendarbeit gelten (in Abgrenzung zu Auslandsfahrten) Maßnahmen, die eine Begegnung mit einer Jugendgruppe des Auslandes oder mit ausländischen Jugendlichen mit dem Ziel des gegenseitigen Kennenlernens vorsehen.
- (4) Es müssen außerdem noch folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Die Teilnehmer dürfen nicht älter als 26 Jahre sein (nicht verantwortliche Leiter).
 - Es werden nur Teilnehmer, die ihren ersten Wohnsitz in Neustadt haben gefördert.
 - An der Maßnahme müssen mindestens 5 förderfähige Personen und Leiter teilnehmen.

§ 10

Berechnungsgrundlage, Zuschusssätze

- a) Jugendeinrichtungen und Ausstattung der Jugendarbeit
Richtsatz: bis zu 50% der zuschussfähigen Kosten
Höchstsatz: 500,00 € pro Verband und Jahr
- b) Hilfsmittel und Arbeitsmaterialien für die Jugendarbeit
Richtsatz: auf Antrag; max. 50,00 € pro Jahr und Verband
(Antragsschluss ist der 31.10. eines jeden Jahres)
- c) Internationale Jugendarbeit, Jugendtreffen
Die Förderung beträgt je Übernachtung und Teilnehmer auf Zeltplätzen, in festen Häusern und bei Auslandsfahrten
5,00 €, höchstens jedoch 50,00 €
zuzüglich einer Einmalzahlung für die Fahrt von 50,00 €
Die Förderung beträgt für Antragsteller, die Gastgeber einer Jugendbegegnung sind bis zu 25% der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 500,00 €.

- d) Jugendfahrten/Jugendlager
Die Förderung beträgt je Übernachtung und Teilnehmer auf Zeltplätzen, in festen Häusern und bei Auslandsfahrten
5,00 €, höchstens jedoch 50,00 €
zuzüglich einer Einmalzahlung für die Fahrt von 50,00 €
- e) Außerschulische Bildung
Richtsatz: bis zu 30% der zuschussfähigen Kosten
Höchstsatz: 500,00 €
- f) Jugendarbeit in Geselligkeit, Spiel und Sport sowie Tagesfahrten
Richtsatz: bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten
Höchstsatz: 500,00 € pro Verband und Jahr
- g) Besondere Projekte
Richtsatz: bis zu 30% der zuschussfähigen Kosten
Höchstsatz: 500,00 €

Stand 17. April 2013